

die allgemeine Verbindlichkeit des Gesetzes in Betreff der evangelischen Volks- oder Elementarschulen. Die Deputation hat diese Bestimmung zugleich auf die übrigen Glaubensgenossen ausgedehnt, und dadurch einem Hauptbedürfnisse abgeholfen, nämlich dem, daß zugleich auch die katholischen Schulen der Beaufsichtigung untergestellt werden. Die einzelnen §§. dieses Abschnittes enthalten solche Bestimmungen, daß man sagen kann, es könne keiner ausgelassen werden, ohne eine große Lücke herbeizuführen. Der zweite Abschnitt betrifft die äußere und innere Einrichtung der Schulanstalten, Anstellung ständiger Lehrer, Verbot der Wanderschulen, Bestimmung des Schulbezirks, Zertheilung großer Dorfschaften in mehrere Schulbezirke und Bestimmung über die Anzahl der Schulen und Schulbezirke. Ich werde später noch darauf kommen, wie höchst nothwendig das alles ist. Eben so nothwendig ist die Beseitigung des Mangels an Schulgebäuden, um die Wanderschulen, wo sie noch vorhanden, abzustellen, die Bestimmung über die Erfordernisse der Schulgebäude und des Unterrichtslocals; die nothwendigen Eigenschaften eines Schulzimmers, des Raumes und mancher anderer Gegenstände. Der dritte Abschnitt handelt von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden, in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten. Darüber ist die jetzige Gesetzgebung außerordentlich mangelhaft, und wenn derartige Fragen vorkommen, so fehlt es an einem haltbaren Princip, und eben so nothwendig ist die Bestimmung über die Verbindlichkeiten in Betreff des den Schullehrern zu gewährenden Unterhalts, wie auch in Betreff der Aufbringung der Schulbedürfnisse. Der vierte Abschnitt umfaßt die Bestimmungen über die Anstellung der Schullehrer und die ihnen zustehenden Rechte, ingleichen das Verfahren gegen unwürdige u. Lehrer. Darüber fehlt es jetzt durchaus an einer speciellen Gesetzgebung; wenn jetzt solche Fälle zur Entscheidung vorliegen, so wird sich nach allgemeinen Grundsätzen gerichtet, und ich bin überzeugt, daß bisher die Behörden über das Auffinden derselben und deren Anwendung sich in manche Verlegenheit versetzt sahen, und die allgemeinen Bestimmungen, wie sie aus dem gemeinen Rechte analog zu entwickeln sind, verfehlen deshalb, weil sie den besondern Zweck nicht vor Augen haben, den heilsamen Zweck gänzlich. Der 5. Abschnitt hat die Pflichten der schulfähigen Jugend, so wie der Aeltern, Erzieher und etwaiger Dienst- und Lehrherrn derselben im Auge. Darüber ist allerdings bereits Mehreres in der Gesetzgebung vorgeschrieben; allein es ist nicht ausreichend, einer Ergänzung bedürftig und dieser wird durch vorliegendes Gesetz vollkommen entsprochen. Der 6. Abschnitt handelt endlich von der Localaufsicht über die Schulanstalten, worin es dermalen gänzlich an Bestimmungen fehlt; und es werden sich die Bestimmungen, welche hier enthalten sind, um so mehr zur allgemeinen Annahme eignen, weil sie nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie die Gemeinde mit Kosten überlasten. Ueberhaupt theile ich in dieser Beziehung die Ansicht nicht, welche von mehreren Abgeordneten ausgesprochen wurde, es werde dieses Gesetz mit großen Beschwerden für die Communen begleitet sein; ich setze voraus, daß mancher §. einer für die Gemeinde milden Verände-

rung fähig ist, wodurch diese Lasten, wenn sie anders eintreten sollten, sich so sehr verringern, daß die bedeutenden Vortheile und der Nutzen, welche erreicht werden, wenigstens die Nachteile bei Weitem aufheben.

Der Abg. Kunde äußert, es sei nicht nothwendig, die großen Schulen zu zersplittern; es habe sich herausgestellt, daß in den zahlreichen Schulen die Kinder oft mehr geleistet hätten, als in den kleinen und es komme auf die Individualität der Lehrer an. Eben so sei die Entfernung der Gemeinden von der Schule kein Grund, warum die Kinder in einer Schule weniger leisteten, als in der andern. Dergleichen Beispiele mögen wohl vorkommen, sie gehören aber zu den Ausnahmen und setzen ein außerordentliches Talent des Schullehrers voraus, das aber eben so seine wohlthätige Wirkung bringen wird, wenn alles, wie der Abgeordnete sich ausdrückt, nach dem Nivelirungssystem eingeführt, wenn allgemeine durchgreifende Regeln für alle Schulen stattfinden, und es wird dieß doch zweckmäßiger sein, als ein unbestimmtes Verhältniß, wo man alles dem Zufall und der Gesinnung einzelner Gemeinden und Gemeindeglieder überläßt. Wenn den Gemeinden das Vertrauen geschenkt werden könnte, daß ihr eigener Wille den Uebelständen abhelfen würde, wie von einem andern Abgeordneten gemeint wurde, und sie hinkängliche Mittel darböten, das zu leisten, was das Gesetz beabsichtigt, so wäre das etwas anders; dieser Behauptung steht aber die Erfahrung entgegen; denn wäre dieses der Fall, so könnten unsere Schulen in einem sehr vollkommenen Zustande sein. Es fehlt der Gemeinde oft ein Mann, der die Sache in Antrag zu bringen weiß, der seinen Einfluß auf die Gemeinde so ausüben kann, daß sie das Bessere wählt, und andererseits fehlt es den Gemeinden oft an Mitteln, sie sind in Verlegenheit, wie sie diese aufbringen sollen. Andere haben diese Mittel, aber es mangelt ihnen an der Beurtheilung, um sie zu dem anzuwenden, was ihnen wirklich heilsam ist. Daß die Zahl von 50 Schülern, um in einem größern Dorfe eine Schulanstalt zu errichten, zu gering sei, war ein Vorwurf, welcher dem Gesetze gemacht wurde. Die Deputation hat dieß selbst gefühlt und hat 80 angenommen; aber auch dieß scheint mehreren Abgeordneten nicht genügend zu sein; allein ich halte dafür, daß diese Zahl schwerlich überstiegen werden kann, um die Ausschulung davon abhängig zu machen; denn das ist eine ausgemachte Sache, daß ein Lehrer, der weniger Kinder zu beaufsichtigen hat, mehr wirken könne, als einer, der viele Kinder zu unterrichten hat und es muß sich der Lehr-Einfluß sehr vermindern, wenn sich die Aufsicht auf 80 bis 100 und mehr erstrecken soll. Mir ist der Fall bekannt, daß sich in einer Schule mehr als 240 Kinder befinden, wo der Lehrer noch dazu öfters durch andere Berufsgeschäfte abgerufen wird. Wie ist es möglich, daß ein Mann unter solchen Umständen etwas Erkleckliches zu leisten vermag. Daß die Singumgänge etwas sind, was ferner nicht mehr bestehen kann, darüber scheinen die Abgeordneten doch wohl einverstanden zu sein und wenn dem praktischen Unterricht, welcher von den Schullehrern den Leuten gegeben wird, die sich zu Schullehrern heranzubilden wollen, ein großer Werth beigelegt wird, so mögen in einzelnen Fällen wohlthätige Folgen daraus hervorgegangen sein;